

Venire Contra Factum Proprium Herkunft Und Grundlagen Eines Sprichwoertlichen Rechtsprinzips Wiener Studien Zu Geschichte Recht Und Gesellschaft Vienne

English summary: Wolfgang Brehm and Christian Berger give a detailed analysis of the Third Book of the BGB (German Civil Code) and the supplementary statutes pertaining to property law. The numerous connections between property law and other fields of law, above all the law of obligations, insolvency law and procedural law are included in this textbook. The authors pay special attention to property and ownership, transfer of ownership, security interest in movable and immovable property as well as claims by the owner for the return of his property. German description: Das Sachenrecht bildet ein Kerngebiet des Zivilrechts und der rechtswissenschaftlichen Lehre. In dem vorliegenden Lehrbuch stellen Wolfgang Brehm und Christian Berger das Dritte Buch des BGB und die sachenrechtlichen Nebengesetze ausführlich dar. Stets mit einbezogen werden die zahlreichen Verbindungslinien des Sachenrechts zu anderen Rechtsgebieten, vor allem zum Schuldrecht, zum Insolvenzrecht und zum Verfahrensrecht. Ein besonderes Augenmerk legen die Verfasser auf Eigentum und Besitz, die Ubereignungslehre, die Sicherungsrechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie das Vindikationsrecht. Durch dogmengeschichtliche und vergleichende Betrachtungen ausländischer Kodifikationen wird das Verständnis für die Erscheinungsformen sachenrechtlicher Institute erweitert. Ausserdem demonstrieren Hinweise auf die kautelarjuristische Vertragsgestaltung die Praxis des Sachenrechts. Das Lehrbuch soll den Leser nicht nur informieren, sondern auch zum Nach- und Mitdenken anregen. Es eignet sich sowohl als vorlesungsbegleitende Lektüre als auch zum Nacharbeiten ausgewählter Einzelfragen, etwa im Rahmen des Selbststudiums oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung.

„Messages from Antiquity“ Roman Law and Current Legal Debates Vandenhoeck & Ruprecht

Dieses Buch untersucht die Herkunft des Verbots von «venire contra factum proprium». Ausgehend von den mittelalterlichen «Brocardica» wird die Quellenbasis analysiert, auf welche der berühmte Satz vom verbotenen Selbstwiderspruch gestützt wurde. Die herangezogenen Quellen entstammen zum Großteil dem «Corpus Iuris Civilis» und enthalten in erster Linie «Fallrecht». Der Beitrag der Juristen des Mittelalters besteht im Auffinden des dahinterstehenden Wertungsgesichtspunktes sowie in der Ausbildung abstrakter Abgrenzungskriterien. Die Autorin vereint beide Aspekte in einem komplexen Ansatz, um zu einem besseren Verständnis der Grundlagen des Rechts beizutragen.

English summary: Christian Heinrich examines the relationship between contractual freedom and contractual control and undertakes a dogmatic structuring of contractual freedom and its limitations. His goal is not only to stimulate the discussion of this subject among scholars and to show the criteria for future government projects. By analyzing numerous individual cases and outlining a basic theoretical concept, he also attempts to make it easier for legal experts who draw up contracts and for judges to disassociate themselves from autonomous shaping of the law and heteronomous controls. German description: Die Privatautonomie gilt als charakteristisches Merkmal einer offenen modernen Gesellschaft und wird als Säule unserer Privatrechtsordnung bezeichnet. Die zentrale Funktion der Privatautonomie besteht vor allem darin, den Bürgern einen Freiheitsraum zu gewährleisten, innerhalb dessen sich die Interessen der einzelnen Rechtssubjekte frei entfalten und zu einem gerechten Ausgleich ordnen können. Das Hauptelement ist dabei die Vertragsfreiheit. Die Freiheit, Verträge nach eigenen Vorstellungen abzuschließen und zu gestalten, erreichte im 19. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Damals wurden Verträge zwischen den Bürgern weitgehend unbeeinflusst von staatlichen Vorgaben ausgehandelt. Das 20. Jahrhundert war von einer gegenläufigen Bewegung geprägt. Gesetze und Rechtsprechung sowie Richtlinien der Europäischen Union schränkten den Spielraum der Vertragsfreiheit immer mehr ein. Die Reichweite der Vertragskontrolle wurde überdies durch mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die Vertragsfreiheit eingrenzende Wirkung von Grundrechten ausgedehnt. Christian Heinrich untersucht das Verhältnis von Vertragsfreiheit und Vertragskontrolle und unternimmt eine dogmatische Strukturierung der Vertragsfreiheit und ihrer Grenzen. Dabei will er nicht nur den wissenschaftlichen Diskurs anregen und für zukünftige staatliche Vorgaben Gestaltungskriterien aufzeigen. Vielmehr möchte er auch der Kautelarjurisprudenz und der Rechtsprechung die Abgrenzung von autonomer Rechtsgestaltung und heteronomer Kontrolle erleichtern.

Auch in der zweiten Auflage des Werks wird das Gesetz umfassend kommentiert und konzentriert sich auf die maßgebliche Schweizer Rechtsprechung und Lehre. Der Kommentar richtet sich an Gerichte, praktizierende Rechtsanwälte und Markenanwälte und versteht sich zugleich als wissenschaftlicher Beitrag zum Schweizer Markenrecht. Aus Rezensionen zur ersten Auflage: "Hervorragender Kommentar... Plädoyer 2/2010 "...legen? einen Kommentar zum Markenschutzgesetz vor, der den Leser sofort in den Bann zieht. Nicht nur der Umfang..., sondern auch der verwendete Apparat...sind beeindruckend. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen werden mit einem kaum je gesehenen Tiefgang gewürdigt und erläutert...Das Werk zeugt damit von ausserordentlicher Aktualität..." sic!

English summary: The concept of open access to scientific information presents a new challenge not only for publishers of scientific works. How can copyright protection for scientific publications be justified in the age of the internet? Against this backdrop, Sebastian Krutz studies the economic significance of copyright on scientific publications. German description: Die Popularität der Idee vom kostenlosen und freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen bringt nicht nur das traditionelle System wissenschaftlichen Publizierens in Fachzeitschriften in Bedrangnis. Open Access lässt sich auch kaum mit den traditionellen Rechtfertigungsansätzen zum urheberrechtlichen Schutz vereinbaren. Es verzichtet bewusst auf Teile der durch das Urheberrecht gewährten und der verwertungsrechtlichen Kontrolle dienenden Verbotensrechte. Sebastian

Krujatz untersucht Herkunft sowie Inhalt der Open Access-Idee und geht der Frage nach, welche okonomische Bedeutung das Urheberrecht für die wissenschaftliche Informationsversorgung hat. Darüber hinaus setzt er sich kritisch mit jüngsten Reformvorschlägen auseinander, welche zum Ziel haben, das Open Access-Prinzip im Urheberrecht zu verankern.

Die Arbeit setzt sich mit dem Ursprung der hypothetischen Einwilligung im zivilrechtlichen Arzthaftungsrecht auseinander und untersucht ihren schrittweisen Transfer in das Strafrecht. Den Schwerpunkt bildet dabei die kontrovers diskutierte Frage des "Ob" und "Wie" einer dogmatischen Verortung der Rechtsfigur. Nach einer umfassenden Würdigung der hierzu existierenden Legitimationsmodelle sowie der gegen sie vorgebrachten Kritik zeigt die Verfasserin mögliche alternative Lösungsansätze auf, die sodann in ein - an den Vorgaben der Rechtsprechung des BGH orientiertes - praktikables und interessengerechtes Lösungsmodell münden. Dieses beinhaltet neben einer Differenzierung zwischen fahrlässigen und vorsätzlichen Aufklärungsfehlern eine Begrenzung ihres Anwendungsbereichs unter Berücksichtigung der ihr immanenten Grenzen sowie des allgemeinen Missbrauchsgedankens. Abschließend widmet sich die Verfasserin der in der Wissenschaft bislang wenig diskutierten Frage, ob und inwieweit die hypothetische Einwilligung auch jenseits des Arztstrafrechts einen legitimen Anwendungsbereich besitzt.

English summary: Robert Freitag examines the rules and regulations of product liability in German, French and European Community law and deals with the conflict of law rules of both states concerning cross-border liability. He gives a profound analysis of the EC regulations concerning the free movement of goods. He further asserts that international products liability law is not governed by an EC-inspired rule of origin. However, certain basic legal principles derived from the fundamental concept of the Single European Market require national conflict of laws provisions to satisfy the demands of Art. 28 EC. The author discusses these implications on the basis of the classical choice of law approach which is typical of continental European legal systems. German description: Der grenzüberschreitende Warenabsatz innerhalb Europas spielt für die exportorientierte deutsche Industrie eine bedeutende wirtschaftliche Rolle. Der Rechtsverkehr deutscher Produzenten mit dem größten Aussenhandelspartner Frankreich wird jedoch durch erhebliche Unterschiede in der Konzeption, den Voraussetzungen und den Folgen der Haftung des Herstellers für durch seine Produkte verursachte Schäden erheblich erschwert. An diesem Zustand hat sich auch durch die europäische Produkthaftungsrichtlinie nichts geändert. Demgemäß unterscheiden sich auch die Regelungen des Internationalen Privatrechts beider Staaten, die darüber bestimmen, welches Recht auf einen grenzüberschreitenden Produkthaftungsfall anwendbar ist. Art und Umfang der Haftung des Herstellers hängen folglich regelmässig von der eher zufälligen Frage ab, vor welchem Gericht über den Produkthaftungsfall entschieden wird. Die hieraus resultierende Rechtsvielfalt und -unsicherheit ist europarechtlich bedenklich. Da die gemeinschaftsrechtliche Warenverkehrsfreiheit auch den Export schadenstiftender Produkte schützt, ist es notwendig, sie auf ihre Vorgaben für die mitgliedstaatlichen Kollisionsrechte zu untersuchen. Dabei zeigt Robert Freitag, dass der Hersteller nicht unter Berufung auf die Warenverkehrsfreiheit verlangen kann, stets nach den Haftungsstandards seines Heimatlandes beurteilt zu werden. Das Gemeinschaftsrecht erfordert jedoch, dass die Parteien des Haftungsfalles das auf ihre Rechtsverhältnisse anwendbare Recht zu jeder Zeit einvernehmlich festlegen können. Im übrigen genügt das geltende Internationale Produkthaftungsrecht den Vorgaben des EG-Vertrages, auch soweit es die Staatsangehörigkeit der Parteien berücksichtigt.

Die Kultur genießt seit jeher ein hohes politisches Interesse; im Selbstverständnis des deutschen Staates spielt sie eine wichtige Rolle. Kulturelle Betätigung ist dabei in hohem Masse auf staatliche Unterstützung angewiesen. Da sich in ihr die Persönlichkeit des Kulturschaffenden verwirklicht, steht sie gleichzeitig in einem natürlichen Spannungsverhältnis zum staatlichen Einfluss. Claas Friedrich Germelmann untersucht und systematisiert die Rahmenbedingungen für zulässige und notwendige staatliche Massnahmen im kulturellen Bereich. Dies betrifft die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Kulturrechts ebenso wie die zentralen verwaltungsrechtlichen Steuerungsmechanismen. Er liefert eine umfassende Untersuchung des öffentlichen Kulturrechts, das sich in den letzten Jahrzehnten erheblich gewandelt hat. Mehr noch als internationale und europarechtliche Vorgaben haben die verstärkten Aktivitäten des Bundes die federale deutsche Kulturlandschaft nachhaltig verändert.

Der Kondiktionsausschluss bei Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden ist eine im Rechtsalltag äußerst relevante Vorschrift des Bereicherungsrechtes. Bei Urteilen des Bundesgerichtshofs zur Schwarzarbeit oder sittenwidrigen Schenkungen spielte sie in jüngerer Vergangenheit eine Rolle. Die interpretationsbedürftige Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB hat zudem bereits zahlreiche Wissenschaftler beschäftigt. Dabei liegt ihr ein römisches Rechtsgrundsatz zugrunde, der seit 1900 unverändert im BGB enthalten ist. Claudia Sykora sucht für mehr Rechtssicherheit auf der Basis publizierter Lehrmeinungen sowie anhand konkreter Rechtsfälle nach allgemeingültigen Kriterien zur Anwendung der strittigen Rechtsvorschrift. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Analyse der neueren Rechtsprechung. Ein internationaler Rechtsvergleich zur Handhabung der Rückforderungssperre in der Schweiz, in Österreich sowie in England rundet die Untersuchung ab.

Wissenschaftliche Exzellenz mit Tradition: Der Großkommentar zum Aktiengesetz bleibt auch in der 5. Auflage der Garant für wissenschaftlich fundierte und praktisch hochrelevante Information. In 15 Bänden bearbeitet ein hochkarätiges Team aus Wissenschaft und Praxis um die neuen Herausgeber H. Hirte, P. Mülbert und M. Roth das AktG sowie die relevanten Nebengesetze und beleuchtet die Materie von allen Seiten. Ein unverzichtbares Arbeitsmittel! Referenz für wissenschaftlichen Tiefgang und höchste Praxisrelevanz Auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis Zahlreiche konzernrechtliche, kapitalmarktrechtliche und internationale Bezüge

English summary: Thorsten Franz examines the possibilities and limitations of making a profit through local services provided for the public. In this area, profit-making is regulated directly and indirectly by a highly complex system of standards from different levels of law-making and it raises a lot of diverse and unsolved legal issues in the different fields of law. The author gives a comprehensive description of the European, constitutional and legal framework for profit-making. In doing so, he attempts to distinguish between the cases of inadmissible profit-making and the threshold between admissible and inadmissible profit-making in justiciable clarity. At the same time he also deals with the forms of disclosed profit-making as well as the various forms of undisclosed profit-making. German description: Thorsten Franz untersucht, welche Möglichkeiten und Schranken der Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge bestehen. Während

die Unzulässigkeit der kommunalen Wirtschaftstätigkeit allein zum Zweck der Gewinnerzielung heute unbestritten ist, sind die Fallgruppen zulässiger Formen der Gewinnmitnahme und der Umfang zulässiger Gewinnmitnahme wenig geklärt. Die Gewinnerzielung ist im Bereich kommunaler Daseinsvorsorge durch ein hochkomplexes Normengeflecht verschiedener Rechtsetzungsebenen unmittelbar wie auch mittelbar gesteuert und wirft vielfältige, ungeklärte rechtliche Fragestellungen in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten auf. Der Autor beleuchtet in Zeiten des Umbruchs und der Neubestimmung der Kommunalwirtschaft den europa-, verfassungs- und einfachgesetzlichen Rahmen der Gewinnerzielung umfassend. Dabei versucht er, mit grosserer Trennschärfe als bisher die Fallgruppen unzulässiger Gewinnerzielung und die Schwelle von der zulässigen zur unzulässigen Gewinnerzielung in justiziabler Deutlichkeit herauszuarbeiten. Gleichzeitig werden nicht nur die Formen offener, sondern gerade auch die vielfältigen Formen verdeckter Gewinnerzielung behandelt. Insoweit sei etwa auf die Problemfelder kalkulatorische Kosten und Verausserungsgewinne hingewiesen.

Periodico di carattere scientifico (ISSN 2724-2013) dedicato al settore del Diritto Romano e delle discipline affini (s.s.d. IUS/18), con riferimento in particolare al s.s.d. IUS/18 "Diritto romano e diritti dell'antichità". Il periodico viene pubblicato due volte l'anno, in forma cartacea, e contemporaneamente viene reso consultabile online attraverso la propria copia elettronica integrale, in modalità Open Access e senza restrizioni né periodo di "embargo", mediante una licenza Creative Commons (CC-by 4.0) e secondo le migliori pratiche scientifiche correnti. Il periodico intende seguire, sino dalla sua creazione, tutte le pratiche di eccellenza e di rigore scientifico, etico ed editoriale che ne permettano successivamente la possibile valutazione positiva per l'inserimento in fascia "A" ai fini dei criteri per la Valutazione della Qualità della Ricerca (VQR) e l'indicizzazione integrale nei più diffusi e autorevoli database scientifici online.

Der einfache Befunderhebungsfehler ist einer der praktisch wichtigsten Fälle der Beweislastumkehr im Arzthaftungsprozess. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird zunächst eine möglichst präzise begriffliche Abgrenzung der ärztlichen Behandlungsabschnitte und dazugehörigen Behandlungsfehler erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird die Rechtsprechung zum einfachen Befunderhebungsfehler dargestellt und auf die Abgrenzung zu Diagnosefehlern eingegangen. Für diese Abgrenzung werden Abgrenzungskategorien entwickelt, welche die Kommunikation zwischen Richter und Sachverständigen unterstützen kann. Abschließend wird in einem ökonomischen Teil der Arbeit untersucht, ob die Rechtsprechung Auswirkungen auf das Befunderhebungsverhalten von Ärzten hatte.

Roman law has shaped the Civil law tradition but its influence undoubtedly also extends to Common law countries. Legal institutions as well as legal reasoning reassembled in the Corpus iuris civilis have been studied for nearly one thousand years in Western Europe and have been a constant point of reference. Japanese law adopted this tradition since the Meiji-era. Roman law does not only offer a historical insight into the foundations of modern legal thinking, but can also be a useful tool for deeper understanding and analysis of current legal problems. The international seminar held at the University of Kyushu in February 2016 intended to show the validity of Roman law for contemporary legal practitioners facing current challenges by looking at selected issues. Das römische Recht hat die Tradition des Civil law geprägt, aber ohne Zweifel auch das Common law beeinflusst. Die Rechtsinstitute und die rechtliche Argumentation, welche im Corpus iuris civilis gesammelt sind, stehen in Westeuropa seit über tausend Jahren im Zentrum juristischer Studien und bilden auch im Japanischen Recht seit der Meiji-Ära einen wichtigen Bezugspunkt. Allerdings erlaubt das römische Recht nicht nur einen Zugang zu den historischen Grundlagen des modernen Rechtsdenkens; vielmehr kann es auch als Instrument zum tieferen Verständnis und zur Analyse aktueller Rechtsprobleme dienen. Die internationale Tagung an der Universität Kyushu im Februar 2016 verfolgte den Zweck, anhand ausgewählter Rechtsfragen den zeitlosen Wert des römischen Rechts auch für die Herausforderungen der heutigen Jurisprudenz aufzuzeigen.

E) Zusammenfassung - Mögliche Präklusionsmodelle

Muss der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber informieren? Wann, wie und über welche Gegebenheiten? Diese Fragen stellen sich Arbeitnehmer und -geber gleichermaßen. Der Arbeitnehmer kann von der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses bis über dessen Beendigung hinaus verpflichtet sein, dem Arbeitgeber auf Fragen zu antworten oder auch von sich aus Informationen zu offenbaren. Das Bestehen der Informationspflichten, ihr Inhalt und ihre Rechtsgrundlage sind umstritten, soweit nicht zu einzelnen Pflichten höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Die Untersuchung greift den Diskussionsstand auf und berücksichtigt neuere gesetzlichen Regelungen und Wertungen (§ 32 BDSG und Diskriminierungsverbote des AGG), die in den bisherigen Beiträgen nicht vollständig erfasst wurden. Es werden Antworten auf die Frage nach den Informationspflichten des Arbeitnehmers für alle Phasen des Arbeitsverhältnisses geboten. Theoretische Grundlagen und konkrete Pflichten werden gleichermaßen berücksichtigt.

English summary: As Brazilian private law has so far been largely neglected by mainstream comparative law, Jan Peter Schmidt embarks upon an in-depth study of the new Civil Code from 2002. After a historical introduction, he deals mainly with general questions such as the scope and structure of the new Code and the space it leaves for judicial discretion, but also analyzes specific provisions that are noteworthy from a comparative point of view. The picture is completed with frequent references to the law in action and the historical and social background. Apart from showing that Brazilian private law is firmly rooted in the civil law tradition, the book offers many insights into modern techniques of private law codification which might also prove useful for the European context. German description: Jan Peter Schmidt nimmt das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 zum Anlass, dem in der internationalen Rechtsvergleichung bislang nur wenig beachteten brasilianischen Privatrecht eine breit angelegte Untersuchung zu widmen. Nach einer historischen Einführung befasst er sich ausführlich mit den strukturellen Aspekten des neuen Gesetzbuches, darunter die Zusammenführung von Zivil- und Handelsrecht, die Ausgliederung des Verbraucherschutzrechts, die Voranstellung eines Allgemeinen Teils und die Verwendung von Generalklauseln. Die hierbei erlangten Erkenntnisse zu den Anforderungen an eine moderne Zivilrechtskodifikation sind auch für den europäischen Kontext von Interesse. Abgerundet wird die Darstellung durch die Kommentierung beachtenswerter Einzelregelungen, vielfältige Einblicke in die Rechtspraxis und durchgehende Bezugnahmen auf die gesellschaftlichen Hintergründe.

Der Einsatz sogenannter polizeilicher Lockspitzel gehört heute in bestimmten Kriminalitätsbereichen zum Alltag der Strafverfolgung in Deutschland. Zugleich ist die Ermittlungstechnik höchst umstritten. Vor dem Hintergrund aufsehenerregender Rechtsprechung aus Karlsruhe und Straßburg erfährt das Vorgehen eine grundlegende Untersuchung. Nach einer Konturierung der Tatprovokation als strafprozessualer Maßnahme spricht sich der Autor für die Annahme eines Verfahrenshindernisses in Fällen rechtsstaatswidriger Tatprovokation aus und knüpft daran die Frage, ob die angenommene Strafflosigkeit des agent provocateur im materiellen Strafrecht noch Bestand haben kann. Abschließend wird ein Vorschlag zur gesetzlichen Regelung der Tatprovokation unterbreitet.

English summary: Undercover agents, wiretapping, online searches: Covert law enforcement is increasing. Pierre Hauck compares German law, English law, European Union law and international criminal law. The author provides a clear picture of the completely different functional allocation of the protection of privacy to the laws of criminal procedure, constitutional laws and human rights laws. German description: Verdeckte Ermittler, Lauschangriff, Online-Durchsuchung: Die heimliche Strafverfolgung greift um sich. Dennoch steht die Rechtsfrage des Privatheitsschutzes beim Ermittlungszugriff auf die

begehrten Informationen inmitten eines unklaren interdisziplinären Bezugfelds: Ist zum Beispiel nur ein Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut über das Verfassungsrecht zu schützen und lassen sich wirklich alle sonstigen Bereiche der Privatsphäre der strafprozessualen Relativierung durch Zugriffsrechte preisgeben? Was gilt gegenüber Nichtverdächtigen und was beim Einsatz neuer Medien? Dabei beschreitet Pierre Hauck einen neuen interdisziplinären Pfad: Er gleicht Erkenntnissen der Informationsethik und der Sozialphilosophie ab und entwickelt ein System abgestufter Schutzwürdigkeit privater Informationen. Dieses System dient als Grundlage einer Rekonstruktion der Ermittlungsbefugnisse, hauptsächlich mit dem Ziel einer zukunftsweisenden Neuformulierung der gesetzlichen Ermittlungsbefugnisse in der StPO.

English summary: For almost 150 years, states have gradually been harmonizing their law on a regional and on a global level. International approximation and unification of law facilitate cross-border trade and remove legal obstacles in the field of International Family Law. Experience however has proven that international uniform law is not always interpreted in a uniform way. Karin Linhart studies existing mechanisms that are to ensure uniform interpretation. In addition, she examines the pitfalls for diverse interpretation. These pitfalls can be found on an international level during the creation of international uniform law, as well as during the procedure of implementation by national parliaments where implementation is required, and lastly in the course of applying the uniform rules to a given dispute by a national court or other national authority. German description: Seit fast 150 Jahren harmonisieren die Staaten auf regionaler und globaler Ebene schrittweise ihr Recht. Das Ergebnis sind angeglichenere oder sogar vereinheitlichte Regelungen, die den grenzüberschreitenden Handel und die Klärung von Rechtsverhältnissen des Privatlebens, etwa im Bereich des Internationalen Familienrechts, erleichtern. Die Erfahrung aber zeigt, dass die einheitsrechtlichen Regelungen in der Rechtspraxis häufig keine einheitliche Auslegung erfahren. Karin Linhart untersucht daher die Mechanismen, die gegenwärtig bestehen, um die einheitliche Auslegung einheitsrechtlicher Regelungen zu sichern bzw. uneinheitliche Auslegung zu korrigieren. Darüber hinaus untersucht sie die Ursachen uneinheitlicher Auslegung auf internationaler Ebene bei Schaffung Internationalen Einheitsrechts, auf nationaler Gesetzgebungsebene bei der teilweise erforderlichen Umsetzung und auf der Ebene der Rechtsanwendung und bietet auf dieser Grundlage konkrete Lösungsmöglichkeiten, um dem Ziel der einheitlichen Auslegung Schritt für Schritt näher zu kommen.

Die Analyse von Rechtsnatur und Geltung des Deutschen Corporate Governance Kodex dient der Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Gerichte die Kodex-Bestimmungen als "Soft Law" anwenden dürfen, obwohl es sich hierbei nicht um Rechtsnormen im tradierten Sinne handelt. Zunächst wird der Frage nachgegangen, ob die rechtliche Geltung des DCGK bejaht werden kann, obwohl es sich beim Kodex nicht um eine Rechtsnorm handelt. Dies ist zu verneinen. Soziale Geltung und rechtsethische Rechtfertigung sind hingegen grds. zu bejahen. Es werden konkrete rechtspolitische Forderungen zur Behebung des festgestellten partiellen Demokratiedefizits gestellt. Zugleich wird die Heranziehung der unmittelbaren Drittwirkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bzgl. der Kodex-Bestimmungen, die die Offenlegung von Daten empfehlen, gefordert. Schließlich sollten Gerichte die Kodex-Bestimmungen als Soft Law bei der Konkretisierung von Rechtsbegriffen heranziehen dürfen.

Canaris's Collected Writings will serve to permanently assure access to his work and guarantee its visibility for researchers and practitioners. This, in turn, should help to broaden his readership in Germany and abroad.

Es gibt im Unionsprivatrecht wenige Begriffe, die über den einzelnen Rechtsakt hinaus von so grosser Bedeutung und zugleich so wenig übergreifend und systematisierend erforscht sind wie Treu und Glauben. Dies mag daran liegen, dass man es mit einem in Anwendungsbereich, Inhalt und Rechtsfolgen höchst unbestimmten Grundsatz im Umfeld einer fragmentarischen Rechtsmaterie zu tun hat. Eine nationalrechtliche Vorprägung ist zwar durchgehend vorhanden, fällt jedoch unterschiedlich aus. Christian Stempel untersucht, wie sich vor diesem Hintergrund ein einheitliches Verständnis des unionsprivatrechtlichen Grundsatzes von Treu und Glauben entwickeln kann, der mittlerweile vom Unionsgesetzgeber und auch vom Europäischen Gerichtshof häufig verwendet wird. Er zeigt vorhandene Entwicklungen und Missstände auf, eröffnet aber auch Perspektiven für eine transparentere, einheitlichere und systematischere Handhabung des Grundsatzes auf unionaler wie auf nationaler Ebene.

60 Jahre Freizügigkeit innerhalb der EU haben ihre Spuren in den Lebensverhältnissen der Menschen hinterlassen. Immer mehr wirtschaftliche und private Beziehungen sind grenzüberschreitend, so dass eine Vielzahl nationaler Rechtsordnungen diese Beziehungen regelt. Die Koordinierung dieser Rechtsordnungen obliegt klassischerweise dem Internationalen Privatrecht. Sind die beteiligten Personen zudem unionsansässig oder Unionsbürger, stellt das EU-Recht eigene Vorgaben für das Rechtsanwendungsergebnis auf. Rene Repasi untersucht den Konflikt zwischen den Vorgaben des EU-Rechts und den Rechtsanwendungsergebnissen, an denen eine nationale Kollisionsnorm beteiligt ist. Aus der Sicht des EU-Rechts untersucht er das nationale autonome IPR. Der unionsrechtliche Anwendungsvorrang strukturiert die Auflösung des Konflikts. Statt einer dogmatischen Neuausrichtung des IPR folgt aus dieser Perspektive eine Stärkung der Parteiautonomie im autonomen IPR.

Der Kommentar will vor allem dem Praktiker eine gestraffte, gleichwohl möglichst umfassende Darstellung des Warenzeichenrechts geben. Im Vordergrund der Darstellung steht die Wiedergabe der gerichtlichen und patentamtlichen Spruchpraxis. Vollständigkeit wurde dabei allerdings nicht angestrebt. So wurden aus sachlich übereinstimmenden Entscheidungen zu einer Frage jeweils nur einige der neuesten ausgewählt. Ältere Entscheidungen aus der Zeit vor 1945, wurden grundsätzlich, d. h. so weit nicht unentbehrlich, nicht angeführt. Ebenso mussten auf eine lückenhafte Information über abweichende Literaturmeinungen verzichtet werden. Der Zielsetzung, eine Anleitung für die Praxis zu geben, dienen einmal die Hinweise zur zweckmäßigen Wahl eines Warenzeichens. Ein besseres Verständnis der gesetzlichen Regelung soll dadurch ermöglicht werden, dafür überall versucht wurde, deren wirtschaftliche Bedeutung und Auswirkungen aufzuzeigen. Zugleich wurde auf die Darstellung der dem Gesetz zugrunde liegenden Wertungsgesichtspunkte Gewicht gelegt, ohne deren Kenntnis die Lösung rechtlicher Fragen undenkbar ist. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum anzunehmen, Lösungen - jedenfalls im Bereich generalklauselartiger Bestimmungen wie der des § 3 - alle in oder doch primär aus der Fallvergleichung gewinnen zu können. Übersichten in Leitsatzform sind daher von Rohr 7. weifelhaftem Wert. Sie sind in den Kommentar nur mit Zurückhaltung aufgenommen worden. Hingegen wurde dort, wo es angezeigt erschien, eine Klärung zweifelhafter dogmatischer Fragen angestrebt. Das erwies sich besonders dort als notwendig, wo, wie etwa bei der sog. Abstandslehre, eine unzutreffende dogmatische Ausgangsposition zu Fehlurteilen führt.

Law school exams still open all doors. But only very few achieve the grades fully satisfactory, good or even very good at the end of their law studies. What constitutes above-average performance in law exams? What does it take to be among the top elite? Which myths and misconceptions prevent students from reaching their full potential? Pascal Lippert - himself a

lecturer and experienced examiner - shows what really matters in learning and in the exam, why the last 20% of the way to the predicate exam are the hardest and how it can still be done. With his advice on a structured approach to studying and effective preparation for the exams, the chances of a particularly successful result increase.

Patente und technische Normen sind prinzipiell gegensätzlich ausgerichtet: Während das Patentrecht dem Inhaber ein Ausschlussrecht gegenüber jedermann zuweist, sollen technische Normen von einem breiten Personenkreis genutzt werden. Es stehen sich also Ausschluss und Allgemeinzugänglichkeit gegenüber. Anja Balitzki beschäftigt sich mit diesem Spannungsverhältnis im Rahmen der formellen Normung von Interoperabilitätsnormen im Informations- und Telekommunikationsbereich. Sie untersucht, inwieweit das Eigentumsrecht des Patentinhabers im Hinblick auf einen Zugang zur technischen Norm eingeschränkt werden sollte. Dabei betrachtet sie sowohl kartell- als auch patentrechtliche Möglichkeiten zur Nutzung eines standardessentiellen Patents, wobei die Funktion der formellen Normung stets im Mittelpunkt steht. Auf dieser Basis erarbeitet sie einen europaweit anwendbaren Vorschlag zur Lizenzbereitschaftserklärung, der den Normnutzern ein eigenes Zugangsrecht zum Patent ermöglicht.

English summary: The main goal of international human rights law has been to protect individuals from human rights violations by state governments. However, international organizations have been likewise criticized for violating human rights, such as the UN Security Council for its blacklisting activities. Cornelia Janik has developed methodological approaches in order to establish that international organizations do have human rights obligations under international law as well. German description: Das internationale Menschenrechtssystem ist zunächst als Antwort auf Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg entstanden und richtet sich an Staaten als potenzielle Menschenrechtsverletzer. Internationale Organisationen, allen voran die UNO, sind nach ihrer historischen Konzeption mit der Aufgabe betraut, Allgemeinwohl und Menschenrechte zu fordern. An Menschenrechtsverträge sind sie selbst nicht gebunden. Die Vorstellung, dass nur Staaten Menschenrechte verletzen, ist indes obsolet, wie etwa die black listing -Aktivitäten des UN-Sicherheitsrates oder die Finanzierung menschenrechtsadverser Projekte durch Weltbank und IWF vor Augen führen. Cornelia Janik zeigt daher methodische Ansätze auf, um die klassischen, auf Staaten zugeschnittenen Völkerrechtsquellen derart weiterzuentwickeln, dass sie auch internationale Organisationen zur Einhaltung internationaler Menschenrechte verpflichten.

Staatsrecht kompakt – Der Titel ist Programm! In einer kompakten und trotzdem detailliert umfassenden Darstellung werden alle „Essentials“ des Staatsorganisationsrechts, der Grundrechte und der Bezüge des Grundgesetzes zum Völker- und Europarecht zusammengefasst dargestellt. Trotz seiner prägnanten Kürze ist das Buch der ideale Begleiter für Jura-Studierende aller Studiumsphasen sowie Studierende anderer Studienrichtungen, die mit Fragen des Staatsrechts befasst sind. Die 2. Auflage wurde grundlegend überarbeitet und aktualisiert.

Der Autor beschäftigt sich im Rahmen einer systematischen Darstellung des internationalen und supranationalen Markenschutzes mit aktuellen Rechtsproblemen aus dem Bereich des Markenrechts und des Rechts der geographischen Herkunftsangaben. Ziel der Arbeit ist es, das internationale und supranationale Schutzsystem von Marken und geographischen Herkunftsangaben kritisch zu durchleuchten. Kritisiert wird insbesondere die Tendenz der Gesetzgeber und Gerichte, markenrechtliche Ausschließlichkeitsbefugnisse immer weiter zu Lasten des Referenzsystems eines freien und fairen Wettbewerbs auszudehnen. Im Rahmen der markenrechtlichen Rechtsprobleme wird schwerpunktartig zum Verwechslungs- und Bekanntheitsschutz der Gemeinschaftsmarke auf Grundlage der Gemeinschaftsmarkenverordnung Stellung genommen. Der markenrechtliche Teil der Arbeit schließt mit einer Analyse des Spannungsverhältnisses zwischen nationalen und supranationalen Markenrechten einerseits und dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit andererseits ab. Im Bereich des Schutzes geographischer Herkunftsangaben wird insbesondere die Frage behandelt, ob und inwieweit der auf supranationaler Ebene einschlägigen Verordnung (EWG) Nr. 2081 / 92 im Verhältnis zum nationalen Schutz geographischer Herkunftsangaben ein Ausschließlichkeitsanspruch zukommt.

Die insgesamt auf 12 Bände konzipierte Edition "Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa" ist ein wissenschaftliches Gemeinschaftswerk von Herausgebern und Autoren. Es wendet sich an die staats- und verfassungsrechtliche Praxis und Theorie, dient als Nachschlagewerk zum gegenwärtigen Stand und zur Entwicklung der Grundrechte und ihrer Dogmatik in Deutschland sowie in den europäischen Staaten als der Keimzelle einer künftigen europäischen Grundordnung. Die Allgemeinen Lehren und die Einzelgrundrechte Deutschlands werden ausführlich dargestellt und zugleich grundrechtliche Wechselwirkungen aufgezeigt. Es werden übereinstimmende wie unterschiedliche dogmatische Strömungen behandelt; die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung wird eingehend und kritisch beleuchtet. Band VIII des Handbuches der Grundrechte ist den Grundrechten der deutschen Landesverfassungen gewidmet. Querschnittsbeiträge behandeln die Entwicklung und Bedeutung einzelstaatlicher Grundrechte für die deutsche Grundrechtsentwicklung und stellen vergleichende Betrachtungen zu den Landesgrundrechten an. Sodann werden die Grundrechtskataloge aller 16 deutschen Landesverfassungen von Wissenschaftlern aus den jeweiligen Bundesländern ausführlich und wissenschaftlich vertieft erläutert.

Aus juristischer Sicht ist Rechtsmissbrauch eine lästige Randfigur, die ausnahmsweise eine Korrektur des Rechts im Einzelfall ermöglicht. Distanziert man sich vom binären Rechtscode, so wird ein viel tiefer liegendes Problem sichtbar: Rechtsmissbrauch ist der Wiedereintritt (re-entry) der Unterscheidung Recht/Unrecht in sich selbst. Das Rechtssystem kann das Paradoxieproblem nur um den Preis negativer Selbstreferenz lösen, und dies führt auf Antinomien im System zurück. Fallstudien zum Zivilrecht, Europarecht und Kartellrecht zeigen, dass die Figur des Rechtsmissbrauchs eine Rolle spielt, wenn sich Berechtigte widersprüchlich verhalten. Darunter fallen inkonsistente Selbstdarstellungen ebenso wie das gleichzeitige Nutzen und Unterlaufen von Möglichkeitsbedingungen.

[Copyright: 84e58180a6b5be8b161402ae61416028](https://www.doi.org/10.1007/978-3-7089-1602-8)